

8. *ist sich dessen bewußt*, daß die Normalisierung und der Wiederaufbau der Wirtschaft zu den Hauptaufgaben gehören, die sich der Regierung und dem Volk Haitis stellen, und daß maßgebliche internationale Hilfeleistungen für eine auf Dauer angelegte Entwicklung in Haiti unerläßlich sind, und unterstreicht das Engagement der internationalen Gemeinschaft für ein langfristiges Programm zur Unterstützung Haitis;

9. *ersucht* alle Staaten, freiwillige Beiträge an den in Resolution 975 (1995) vom 30. Januar 1995 eingerichteten Treuhandfonds für die Haitianische Nationalpolizei zu entrichten, insbesondere für die Rekrutierung und den Einsatz von Polizeiberatern durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die dem Generalinspektor, der Generaldirektion und dem Hauptquartier der Haitianischen Nationalpolizei behilflich sein sollen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3837. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 23. Dezember 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁷³:

³⁷³ S/1997/1007.

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 16. Dezember 1997 betreffend Ihren Beschluß, Julian Harston (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) zu Ihrem Beauftragten in Haiti und Leiter der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti zu ernennen³⁷⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben erwähnten Beschluß zu."

Am 30. Dezember 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁷⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 24. Dezember 1997 betreffend die vorgeschlagene Zusammensetzung der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti³⁷⁶ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

³⁷⁴ S/1997/1006.

³⁷⁵ S/1997/1022.

³⁷⁶ S/1997/1021.

DIE SITUATION IN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK

Beschluß

Auf seiner 3808. Sitzung am 6. August 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Gleichlautende Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Zentralafrikanischen Republik bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär beziehungsweise an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 18. Juli 1997 (S/1997/561)"³⁷⁷.

Resolution 1125 (1997) vom 6. August 1997

Der Sicherheitsrat,

besorgt über die schwere Krise, in der sich die Zentralafrikanische Republik zur Zeit befindet,

³⁷⁷ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997.*

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Unterzeichnung der Übereinkommen von Bangui vom Januar 1997³⁷⁸ und von der Schaffung der Interafrikanischen Mission zur Überwachung der Durchführung der Übereinkommen von Bangui,

besorgt darüber, daß in der Zentralafrikanischen Republik ehemalige Aufständische, Angehörige der Milizen und andere Personen unter Zuwiderhandlung gegen die Übereinkommen von Bangui nach wie vor Waffen tragen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik an den Generalsekretär vom 4. Juli 1997³⁷⁹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben vom 7. Juli 1997, das der Präsident Gabuns im Namen der Mitglieder des Internationalen Ausschusses für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui an den Generalsekretär gerichtet hat³⁸⁰,

³⁷⁸ Ebd., Dokument S/1997/561, Anhänge III-VI.

³⁷⁹ Ebd., Dokument S/1997/561, Anlage.

³⁸⁰ Ebd., Dokument S/1997/543.

feststellend, daß die Situation in der Zentralafrikanischen Republik nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *begrüßt* die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die an der Interafrikanischen Mission zur Überwachung der Durchführung der Übereinkommen von Bangui teilnehmen, und der Mitgliedstaaten, die sie unterstützen;

2. *billigt* es, daß die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten die Einsätze auch weiterhin neutral und unparteiisch durchführen, um das Ziel der Mission zu erreichen, das darin besteht, die Rückkehr zu Frieden und Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik zu erleichtern, indem sie, wie im Mandat der Interafrikanischen Mission³⁸¹ vorgesehen, die Durchführung der Übereinkommen von Bangui überwachen, namentlich auch die Abgabe der Waffen durch ehemalige Aufständische, Milizen und alle anderen Personen, die illegal Waffen tragen;

3. *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, ermächtigt die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten und diejenigen Staaten, die logistische Unterstützung gewähren, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;

4. *beschließt*, daß die in Ziffer 3 genannte Ermächtigung auf einen Anfangszeitraum von drei Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution begrenzt ist, nach dessen Ablauf der Rat die Situation aufgrund der in Ziffer 6 genannten Berichte evaluieren wird;

5. *betont*, daß gemäß Artikel 11 des Mandats der Interafrikanischen Mission die Kosten und die logistische Unterstützung für die Truppe auf freiwilliger Grundlage getragen werden;

6. *ersucht* die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten, dem Rat über den Generalsekretär regelmäßig mindestens alle zwei Wochen Berichte vorzulegen, wobei der erste Bericht binnen 14 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution vorzulegen ist;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3808. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3829. Sitzung am 6. November 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Schreiben des Ständigen Vertreters Gabuns bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Si-

³⁸¹ Ebd., Dokument S/1997/561, Anhang I.

cherheitsrats, datiert vom 27. Oktober 1997 (S/1997/821)³⁸²

Schreiben des Ständigen Vertreters der Zentralafrikanischen Republik bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 4. November 1997 (S/1997/840)³⁸²ⁿ.

Resolution 1136 (1997) vom 6. November 1997

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 1125 (1997) vom 6. August 1997,

Kenntnis nehmend von dem sechsten Bericht des Internationalen Ausschusses für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui an den Sicherheitsrat³⁸³,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 17. Oktober 1997 an den Generalsekretär³⁸⁴,

ferner Kenntnis nehmend von dem Schreiben vom 23. Oktober 1997, das der Präsident Gabuns im Namen der Mitglieder des Internationalen Ausschusses für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtet hat³⁸⁵,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die neutrale und unparteiische Weise, in der die Interafrikanische Mission zur Überwachung der Durchführung der Übereinkommen von Bangui in enger Zusammenarbeit mit den zentralafrikanischen Behörden ihren Auftrag durchgeführt hat, sowie mit Befriedigung feststellend, daß die Interafrikanische Mission zur Stabilisierung der Situation in der Zentralafrikanischen Republik beigetragen hat, insbesondere durch die Überwachung der Ablieferung der Waffen,

feststellend, daß die an der Interafrikanischen Mission teilnehmenden Staaten und die Zentralafrikanische Republik beschlossen haben, das Mandat der Mission³⁸¹ zu verlängern, damit sie ihren Auftrag zu Ende führen kann,

betonend, wie wichtig die regionale Stabilität ist, und in diesem Zusammenhang unter voller Unterstützung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die an dem vom Neunzehnten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs Frankreichs und Afrikas eingesetzten Internationalen Vermittlungsausschuß beteiligt sind, sowie der Mitglieder des Internationalen Ausschusses für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui,

sowie betonend, daß alle Unterzeichner der Übereinkommen von Bangui auch weiterhin im Hinblick auf die Achtung und Durchführung dieser Übereinkommen voll zusammenarbeiten müssen,

³⁸² Ebd., *Supplement for October, November and December 1997*.

³⁸³ Ebd., Dokument S/1997/828, Anlage.

³⁸⁴ Ebd., Dokument S/1997/840, Anlage.

³⁸⁵ Ebd., Dokument S/1997/821, Anlage.